



INHALTSVERZEICHNIS

BESCHLÜSSE

Übersicht der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018 Seite 1
Teilnehmerverzeichnis der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018 Seite 3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42 ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2019 Seite 4
Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 4
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung Seite 5
Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Birkenwerder Seite 5
Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Datenschutz-Grundverordnung Steuerverwaltung Seite 6
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder gemäß §3 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 8
Haushaltssatzung 2019 Seite 9

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Informationen und Hinweise zum Winterdienst in der Gemeinde Birkenwerder Seite 10
Mit Gesang und Gebäck – Senioren aus Birkenwerder genießen ihre Weihnachtsfeier Seite 11

TERMINE

Sitzungstermine
Termine Schiedsstelle
Termine Energiesprechstunde Seite 11

TELEFONVERZEICHNIS Seite 12

BESCHLÜSSE

Übersicht der Beschlüsse der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 13.12.2018

Öffentlicher Teil

1 | Nutzungsänderung „Altes Wasserwerk“

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt die Nutzungsänderung für das Teilgebäude „Altes Wasserwerk/Pumpwerk“ als soziokulturelles und kulturelles Zentrum. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch den Verein „Kulturpark Birkenwerder“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 16
Davon stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Beschluss Nr.: 1296/2018

2 | Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan

Beschlusstext

Auf der Grundlage der § 3 sowie §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschließt die Gemeindevertretung Birkenwerder die Haushaltssatzung für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 16
Davon stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 4
Ungültige Stimmen: 0
Beschluss Nr.: 1287/2018

3 | Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beruft Frau Juliane Groth zur stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 16
Davon stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Beschluss Nr.: 1305/2018

4 | Berufung der Wahlleiterin

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beruft Frau Jana Weiß zur Wahlleiterin der Gemeinde Birkenwerder.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 16
Davon stimmberechtigt: 16
Ja-Stimmen: 15
abwesend: Peter Kleffmann
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Beschluss Nr.: 1304/2018

5 | Wahlkreisbildung

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Birkenwerder einen Wahlkreis bildet.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 19
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 16
Davon stimmberechtigt: 15
abwesend: Peter Kleffmann
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Beschluss Nr.: 1306/2018

6 Vergütung von Praktika**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass studentische Praktika in der Gemeindeverwaltung sowie in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Birkenwerder ab einer Dauer von drei Wochen mit 300 Euro pro Monat (Vollzeit) vergütet werden. Praktika von mehr als drei Monaten sind in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu vergüten. Dies gilt nicht für Praktika, welche nach den Regelungen des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten im öffentlichen Dienst (TVPöD) oder regulär nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vergütet werden. Dies gilt ferner nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten. Für die Vergütung außertariflicher Praktika sind ab dem Haushaltsjahr 2019 jährlich mindestens 3.000 Euro in den Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___15
 Nein-Stimmen: ___0
 Stimmenthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1237/2018

7 Übertragung von Niederschlagswasseranlagen an den Zweckverband Fließtal zum 01.01.2019**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Übertragung der Niederschlagsentwässerungsanlagen Sacco-Vanzetti-Straße, Birkenwerderstraße und Geschwister-Scholl-Straße / Fichteallee zum 01.01.2019 sowie die Friedensallee rückwirkend zum 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___16
 Nein-Stimmen: ___0
 Stimmenthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1299/2018

8 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Baumschutzsatzung)**Beschlusstext**

Die Gemeinde beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___10
 abwesend: Peter Ligner
 Nein-Stimmen: ___3
 Stimmenthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1301/2018

9 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Koordination der gemeinsamen Beantragung von Fördermitteln für die vorgesehene Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zur Erarbeitung eines interkommunalen Verkehrskonzeptes**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Koordination der gemeinsamen Beantragung von Fördermitteln für die vorgesehene Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zur Erarbeitung eines interkommunalen Verkehrskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___14
 Nein-Stimmen: ___0
 Stimmenthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1302/2018

10 Vergabe – Rahmenvertrag Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Heizungs- und Sanitäranlagen**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Vergabe eines Rahmenvertrages für Wartungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen im Bereich Heizung und Sanitär in gemeindeeigenen Gebäuden über einen

Zeitraum von vier Jahren an das Unternehmen Lindenberg und Weber GmbH, Heizung, Sanitär, Elektro, An der Autobahn 1A in 16547 Birkenwerder zum Preis i.H.v. voraussichtlich 53.283,44 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___12
 abwesend: Werner Lindenberg
 Nein-Stimmen: ___0
 Stimmenthaltungen: ___3
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1303/2018

11 Vergabe – Rahmenvertrag Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Lüftungsanlagen**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Vergabe eines Rahmenvertrages für Wartungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen im Bereich Lüftungen und Klimageräte in gemeindeeigenen Gebäuden über einen Zeitraum von vier Jahren an das Unternehmen Lufttechnik Gransee GmbH, Am Gewerkepark 16 in 16775 Gransee zum Preis i.H.v. voraussichtlich 38.979,64 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___16
 Davon stimmberechtigt: ___16
 Ja-Stimmen: ___16
 Nein-Stimmen: ___0
 Stimmenthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Beschluss Nr.: 1307/2018

12 Vergabe – Rahmenvertrag Elektro, Prüfung ortsveränderliche und ortsfeste Anlagen und Instandsetzung und Instandhaltung von Elektroanlagen in diversen Einrichtungen und Gebäuden der Gemeinde Birkenwerder**Beschlusstext**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Prüfungen von ortsveränderlichen und ortsfesten Anlagen und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Elektroanlagen in diversen gemeindeeigenen Einrichtungen und Gebäuden über einen Zeitraum von vier Jahren an das Unternehmen Sylvio Wollschläger Elektrotechnikmeister Ruhwaldstraße 40 in 16540 Hohen Neuendorf zum Preis i.H.v. voraussichtlich 79.817,05 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 16
 Davon stimmberechtigt: _____ 16
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Stimmenthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Beschluss Nr.: 1309/2018

13 | **Vergabe – Rahmenvertrag Elektro für die Wartung von Brand- und Gefahrenmeldeanlagen und deren Instandsetzung und Instandhaltung in diversen Einrichtungen bzw. Gebäuden der Gemeinde Birkenwerder**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder beschließt die Vergabe von zwei Rahmenverträgen für die Prüfung, die Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung von Brand- und Gefahrenmeldeanlagen in diversen gemeindeeigenen Einrichtungen und Gebäuden über einen Zeitraum von vier Jahren an die Unternehmen ela Sell gmbh Sicherheit & Kommunikation, Lilienthalring 10 in 16816 Neuruppin für das Los 4 zum Preis i.H.v. voraussichtlich 20.774,54 € brutto und an die Firma Linner Kommunikationstechnik, Ruhlsdorfer Straße 58, 16348 Wandlitz für das Los 2 zum Preis i.H.v. voraussichtlich 7.961,10 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 16
 Davon stimmberechtigt: _____ 16
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Stimmenthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Beschluss Nr.: 1310/2018

14 | **Vergabe – Austausch Spielgeräte Kita Birkenpils & Rumpelstilzchen**

Beschlusstext

Die Gemeinde Vertretung beschließt die Vergabe für den Austausch und die Erweiterung der Spielplatzgeräte in den KiTa's „Birkenpils“ & „Rumpelstilzchen“ an die Firma Robi-Play Spielplatzgeräte & Freizeitanlagen zum Gesamtpreis (Lieferung und Montage) von 27.872,18 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 16
 Davon stimmberechtigt: _____ 16
 Ja-Stimmen: _____ 16
 Nein-Stimmen: _____ 0

Stimmenthaltungen: _____ 0
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Beschluss Nr.: 1311/2018

Nichtöffentlicher Teil**15** | **Vergabe Erbbaurecht Gewerbefläche****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 19
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 15
 Davon stimmberechtigt: _____ 15
 Ja-Stimmen: _____ 13
 abwesend: Klaus Günter Schnur
 Nein-Stimmen: _____ 0
 Stimmenthaltungen: _____ 1
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Beschluss Nr.: 1297/2018

Teilnehmerverzeichnis:

1. Kerstin Hoffmann **Sozial Ökologisches Bürgerbündnis**
2. Simon Karrer **Sozial Ökologisches Bürgerbündnis**
3. Susanne Kohl **SPD**
4. Stephan Zimniok **Bürgermeister**
5. Katrin Gehring **CDU Birkenwerder**
6. Peter Ohme **Fraktion Birke**
7. Klaus Günter Schnur **Fraktion Birke**
8. Winfried Siebert **Fraktion Birke**
9. Kurt Vetter **Fraktion Birke**
10. Heiko Friese **SPD**
11. Ingo Gerken **IOB/BiF**
12. Peter Kleffmann **IOB/BiF**
13. Dorothea Trebs **IOB/BiF**
14. Peter Ligner **Sozial Ökologisches Bürgerbündnis**
15. Werner Lindenberg **Sozial Ökologisches Bürgerbündnis**
16. Torsten Werner **Sozial Ökologisches Bürgerbündnis**
- nicht anwesend:**
17. Kerstin Villalobos **SPD**
18. Roger Pautz **CDU Birkenwerder**
19. Erika Schürhoff **Fraktion Birke**

**AMTSBLATT**

FÜR DIE GEMEINDE BIRKENWERDER

Amtlicher Teil

Herausgeber: Gemeinde Birkenwerder
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Der Bürgermeister

Anschrift: Hauptstraße 34,
 16547 Birkenwerder

Verantwortlich: Stephan Zimniok

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Gemeinde Birkenwerder; kostenlose Mitnahme in den Auslagen des Rathauses Birkenwerder und der Touristeninformation Birkenwerders.

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42 ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2019**

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Oranienburg kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung und Erläuterungen dazu sind entweder auf unserer Internetseite www.birkenwerder.de zu finden oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Birkenwerder in der Steuerverwaltung, Hauptstraße 34 (Zimmer 102) erhältlich.

Die Formulare sind dann ausgefüllt bis spätestens zum 13.02.2019 im o.g. Sachgebiet wieder einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Oranienburg festgestellt worden ist.

Zahlungsaufforderung

Die bestehenden Einzugsermächtigungen wurden in ein SEPA Lastschriftmandat umgewandelt.

Abbuchungen von Ihrem Konto erkennen Sie an der Gläubiger-ID: DE63 ZZZO 0000 0290 99.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bankverbindung der Gemeindeverwaltung Birkenwerder:

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67
BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: Kassenzzeichen bitte unbedingt angeben.

Birkenwerder, den 30.11.2018

Stephan Zimniok

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o. g. Behörde einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-Post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Bekanntmachung**Festsetzung der Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft alle Gewerbesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Gewerbesteuerbescheid erteilt.

Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt mit 350 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung

Die bestehenden Einzugsermächtigungen wurden in ein SEPA Lastschriftmandat umgewandelt. Abbuchungen von Ihrem Konto erkennen Sie an der Gläubiger-ID: DE63 ZZZO 0000 0290 99.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die

Gewerbsteuern für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bankverbindung der Gemeindeverwaltung Birkenwerder:

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67
BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: Kassenzzeichen bitte unbedingt angeben.

Birkenwerder, 30.11.2018

Stephan Zimniok

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o. g. Behörde einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-Post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für Sie wird die Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch die öffentliche Bekanntmachung mit den zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Beträgen festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für landwirtschaftliche Betriebe
 - Grundsteuer A – 250 v. Hundert
- b) für Grundstücke
 - Grundsteuer B – 350 v. Hundert der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel

eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides bleibt der bisherige Steuerbescheid bestandskräftig.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer des Grundstückes ist, der Gemeinde die volle Grundsteuer schuldet, auch wenn er im Laufe des Kalenderjahres das Grundstück veräußert hat (§ 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz).

Zahlungsaufforderung

Die bestehenden Einzugsermächtigungen wurden in ein SEPA Lastschriftmandat umgewandelt. Abbuchungen von Ihrem Konto erkennen Sie an der Gläubiger-ID: DE63 ZZZO 0000 0290 99.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bankverbindung der Gemeindeverwaltung Birkenwerder:

Deutsche Kreditbank Berlin

IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67

BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: Kassenzahlen bitte unbedingt angeben.

Birkenwerder, den 30.11.2018

Stephan Zimniok

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o. g. Behörde einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-Post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer gem. § 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 01.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuer beträgt in der Gemeinde Birkenwerder jährlich

a) für den 1. Hund	50,00 Euro
b) für den 2. Hund	60,00 Euro
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	72,00 Euro

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die bestehenden Einzugsermächtigungen wurden in ein SEPA Lastschriftmandat umgewandelt. Abbuchungen von Ihrem Konto erkennen Sie an der Gläubiger-ID: DE63 ZZZO 0000 0290 99.

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Bankverbindung der Gemeindeverwaltung Birkenwerder:

Deutsche Kreditbank Berlin

IBAN: DE95 1203 0000 0010 4406 67

BIC: BYLA DE M1 001

Verwendungszweck: Kassenzahlen bitte unbedingt angeben.

Birkenwerder, den 30.11.2018

Stephan Zimniok

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o. g. Behörde einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die Adresse e-Post@birkenwerder.de zu senden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Steuerbeiträge wird durch Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

Bekanntmachung

Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Birkenwerder

– Der Bürgermeister –

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen zutreffend sind. Sie gilt für spezifische Verarbeitungstätigkeiten in Verbindung mit den jeweiligen ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit, insbesondere zu den Punkten 1.2, 2 bis 8 dieser Information.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 3 Nr. 7 DSGVO ist die

Gemeinde Birkenwerder

– Der Bürgermeister –

Hauptstraße 34

16547 Birkenwerder

Telefon: 03304-2496-0

E-Mail: info@birkenwerder.de

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden personenbezogene Daten durch eine bestimmte Stelle innerhalb der Behörde, der eine Aufgabe zugewiesen ist, verarbeitet. Die Kontaktdaten der bestimmten Stelle sind der jeweils zutreffenden Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

1.3 Datenschutzbeauftragte

Der Verantwortliche hat eine Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Gemeinde Birkenwerder

Datenschutzbeauftragte

Hauptstraße 34

16547 Birkenwerder

E-Mail: info@birkenwerder.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Der Zweck, einschließlich der jeweiligen Rechtsgrundlage, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ergibt sich aus dem Verzeichnis (Art. 30 DSGVO) zur Verarbeitungstätigkeit bei den Stellen nach Pkt. 1.2 bzw. 1.3. Sofern der Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (4) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt der Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Erhebt der Verantwortliche ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4 Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Ob besondere Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten für die betroffene Person bestehen und die Folgen der Nichtbereitstellung sind der Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

5 Datenübermittlungen

Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Übermittlungen personenbezogener Daten sowie die Empfänger*innen oder deren Kategorien einschließlich Angaben zu Übermittlungen an Drittländer sind der Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Sofern nicht in der Verarbeitungstätigkeit anders ausgewiesen, erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei dem Verantwortlichen.

7 Speicherfristen

Der Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Erläuterungen können der Verarbeitungstätigkeit entnommen werden.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausgenommen Punkt 8.5) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allgemeinen Information,
- nach Art. 16 DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- den Anspruch, den Verantwortlichen zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und

d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern der Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat sie das Recht, die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

8.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht und die Art und Weise, wie dieses erfolgen kann, informiert.

8.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 - 356 0, Fax: 033203 - 356 49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de,
Internet: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch den Verantwortlichen eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person darüber.

Bekanntmachung

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben Datenschutz-Grundverordnung Steuerverwaltung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Fragen zu datenschutzrechtlichen Fragen können an die Datenschutzbeauftragte der Gemeindeverwaltung, Frau Wendel, gerichtet werden.

E-Mail: wendel@birkenwerder.de

Personenbezogene Daten sind Daten, die einer natürlichen Person, einer Körperschaft (Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können.

Verarbeitung personenbezogener Daten bedeutet, dass diese Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt, bereitgestellt, berichtigt oder gelöscht werden.

Um Aufgaben nach den Vorschriften der Steuergesetze, der Abgabenordnung und anderer kommunaler untergeordneter Gesetze zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung). Die personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (Art. 29b AO), hier für Grundsteuern, Hundesteuern und Gewerbesteuern.

Folgende persönlichen Daten werden zur Erledigung unserer Aufgaben verarbeitet:

Persönliche Angaben

- Vor- u. Nachname
- Adresse
- E-Mail Adresse
- Telefonnummer

Für die Festsetzung der Steuern

- Steuernummer Finanzamt
- Gewerbeangaben
- Bankverbindungen
- Angaben über geleistete und erstattete Steuern

Die Daten werden bei den Betroffenen selbst erhoben oder werden uns vom zuständigen Finanzamt im Rahmen der geltenden Gesetze übermittelt.

Besondere Kategorien (sensible Daten) werden nur dann erhoben, wenn diese für die Besteuerung relevant sind (z.B. Insolvenzverfahren).

Es ist möglich, dass personenbezogene Daten, soweit diese zur gesetzlichen Mitteilung an uns verpflichtet sind, bei Dritten erhoben werden müssen.

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Mitteilungen von anderen Finanzbehörden.

Ihre persönlichen Daten werden in der Regel im automatisierten Verfahren gespeichert und

im maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt.

Wir setzen dabei technische und organisatorische Verfahren ein, die vor unbeabsichtigter, unberechtigter Vernichtung, Verlust und Veränderung oder unbefugten Zugang schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf der Grundlage einer vollautomatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. § 155 Abgabenordnung).

Die Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte, die uns im Steuerverfahren bekannt geworden sind, erfolgt nur auf einer gesetzlichen Grundlage oder mit Zustimmung des Betroffenen.

Die personenbezogenen Daten müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Es gelten die steuerlichen Verjährungsfristen §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

Nach § 88a AO dürfen personenbezogene Daten auch für künftige Steuerfestsetzungen gespeichert werden.

Nach der Datenschutz Grundverordnung hat jeder Bürger ein Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten persönlichen Daten.

Sollten die betreffenden Daten nicht oder nicht mehr zutreffend sein, hat jeder Betroffene das Recht auf Berichtigung.

Der Anspruch auf das Recht der Löschung hängt davon ab, ob die persönlichen Daten noch zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigt werden.

In besonderen Situationen hat jeder Bürger selbstverständlich ein Beschwerderecht und das Recht auf Widerspruch. Diesen Rechten kann oder darf in Einzelfällen nicht entsprochen werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist (§§ 32c-32f AO).

HUNDESTEUER

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- Erhebung der Hundesteuer gegenüber den Haltern
- Erfassung der im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde
- Planung und Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen (z.B. Fundhunde)

Rechtsgrundlagen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Birkenwerder vom 13.12.2001, zuletzt geändert 12.12.2002 in Verbindung mit § 3 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) und § 5 Kommunalverfassung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, für die Bearbeitung der Hundesteuer erforderlich und die betroffene Person ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Nichtanmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz Brandenburg dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Personendaten des Hundehalters:

- Name, Vorname, Anschrift

Bei Anmeldung: Angaben zum Hund

- Tag der Anschaffung
- Alter des Hundes bei der Anschaffung
- Hunderasse, Geschlecht, Farbe,

Bei Abmeldung:

- Grund der Abmeldung (Wegzug, Tod des Hundes, Veräußerung, sonstige Gründe)
- bei Veräußerung: Name und Anschrift des neuen Halters
- Tag der Abschaffung

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben

- Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- Bei der Anmeldung werden alle Daten direkt beim Halter erhoben. In Ausnahmefällen über Amtshilfeersuchen von Kommunalen Ämtern der Gemeindesteuern.
- Bei der Abmeldung des Hundes werden alle Daten direkt beim Halter erhoben.

In Ausnahmefällen über Amtshilfe bei Kommunalen Ämtern der Gemeindesteuern.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Ordnungsamt der Gemeinde Birkenwerder gem. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) – vom 16. Juni 2004
- bei Verzug: Mahnung und Vollstreckung Gemeindekasse

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- Keine Datenübermittlung an Drittländer

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Entsprechend der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die Gemeindesteuern betreffen, für 10 Jahre nach letztem Steuerfall aufbewahrt.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, Beschwerden bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

einzu legen.

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Wegen versehentlich fehlerhafter Angaben zu Auslegungszeiten wird die öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder wiederholt. Die Planunterlagen liegen in unveränderter Form aus. Bisher abgegebene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat in ihrer Sitzung am 08.11.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ mit Entwurfsbegründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschl.-Nr. 1283/2018).

Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen, innerhalb des faktischen Gewerbegebietes südlich der Autobahn A 10 (Nördlicher Berliner Ring). Damit soll bezweckt werden, Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen wie die benachbarten Wohnnutzungen und das nahegelegene Kinder- und Jugendfreizeithaus CORN vor einem zu starken Heranrücken von Vergnügungsstätten zu schützen.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB

aufgestellt werden, dessen Hauptinhalt sich auf die Regulierung der Art der baulichen Nutzung beschränkt. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a in Verbindung mit Anlage 1 zum BauGB abgesehen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ umfasst das gesamte Gewerbegebiet, das im Norden von der Autobahn 10 (Nördlicher Berliner Ring), im Osten von der Hauptstraße (Bundesstraße 96), im Süden vom Triftweg und im Westen vom Stolperweg und Industriestraße umgrenzt wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 14,97 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden maßstabslosen Übersichtskarte.

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung in der Zeit vom

02.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019

in der Gemeindeverwaltung Birkenwerder, Rathaus, 1. Obergeschoss, neben dem Ratssaal Raum 203 im Foyer / Flur, Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder, während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

08:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag

08:30 bis 18:00 Uhr

Freitag

08:30 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Darüber hinaus können der Entwurf des Bebauungsplans sowie die dazugehörige Begründung im Internet unter <http://www.birkenwerder.de/wohnen-leben/bauen-und-planen/oeffentliche-auslegungen/> (www.birkenwerder.de → Wohnen & Leben → Bauen und Planen → Öffentliche Auslegungen) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtskarte mit Umgrenzung des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder.

Birkenwerder, den 12.11.2018

Stephan Zimniok

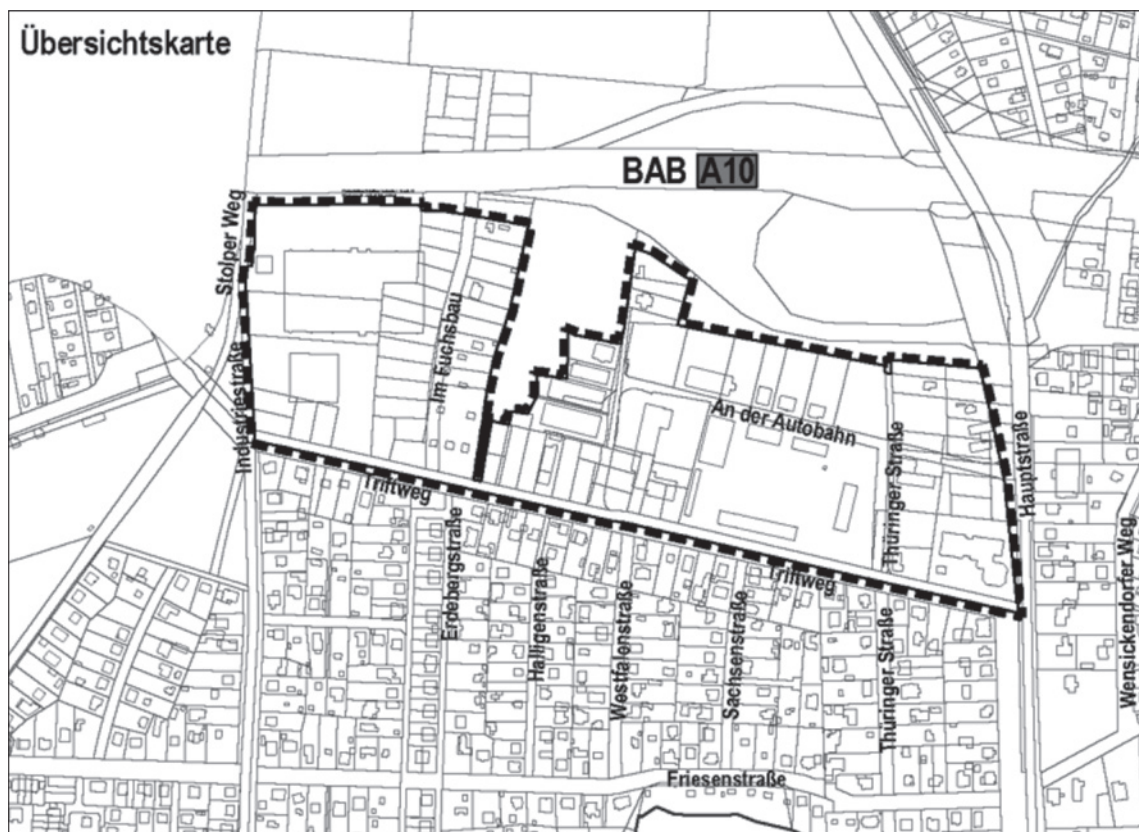
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

- Übersichtskarte mit Umgrenzung des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder.

Übersichtskarte mit Umgrenzung des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4a „Gewerbegebiet Triftweg“ der Gemeinde Birkenwerder.



Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Birkenwerder im Rathaus, Hauptstraße 34 in 16547 Birkenwerder, Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden können.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, wird sie im Haushaltsjahr beschlossen, rückwirkend.

Birkenwerder, 13.12.2018

gez. Stephan Zimniok

Siegel

(Hauptverwaltungsbeamter)

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenwerder für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss 1287/2018 der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.921.600 €
ordentlichen Aufwendungen auf	17.822.000 €
außerordentlichen Erträge auf	1.008.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	339.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	16.301.600 €
Auszahlungen auf	20.779.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.677.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.633.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.624.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.145.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €
	3.020.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **400.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **400.000 €**
- festgesetzt.

§ 6

– entfällt –
(Haushaltssicherungskonzept)

Birkenwerder, den 13.12.2018
gez. Stephan Zimniok
(Hauptverwaltungsbeamter)

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Informationen und Hinweise zum Winterdienst in der Gemeinde Birkenwerder

Vor dem anstehenden Winter möchte die Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger von Birkenwerder an ihre Anliegerpflichten beim Winterdienst nach der Straßenreinigungssatzung erinnern. Bei Schneefall und Eisglätte müssen die Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht selbständig nachkommen. Was dabei zu beachten ist, wird im Folgenden näher erläutert:

Wer muss Winterdienst leisten?

Jeder Grundstückseigentümer ist für den Straßenabschnitt vor seinem Grundstück zum Winterdienst verpflichtet. Diese Pflicht kann auch auf Mieter oder Dienstleistungsfirmen übertragen werden.

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Schnee und Glätte sind zu beseitigen. Hierbei gilt, dass tagsüber gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Am Abend und in der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sollen ebenfalls ohne schuldhaftes Zögern werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr beseitigt werden.

Wo muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Beim Winterdienst sind Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege vor dem eigenen Grundstück in einer Breite von 1,20 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen sind bis an den Fahrbahnrand zu beräumen und zu bestreuen.

Dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, ist eine Gehbahn in einer Breite von 1,20 m ab begehbarem Straßenrand freizuräumen. Dies kann sowohl auf dem Grünstreifen als auch auf dem Fahrbahnrand vor dem Grundstück sein. Eine pauschale Regelung hierfür gibt es nicht, entscheidend sind die örtlichen Begebenheiten. Das Betreten der Fahrbahn zum Zwecke der Schnee- und Eisbeseitigung ist erlaubt und verstößt nicht gegen § 25 StVO. Bitte achten Sie jedoch beim Betreten der Straßen auf die Verkehrsverhältnisse vor Ort!

Wie muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Der Winterdienst umfasst die Räumung des Schnees sowie die Beseitigung von Glätte.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf

dem Fahrbahnrand zu lagern. Der Fußgänger- und Fahrverkehr sollte hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf die Straße geschafft werden.

Der Einsatz von Räumfahrzeugen auf Gehwegen ist nur erlaubt, wenn diese ein zulässiges Gesamtgewicht von 2,8 t nicht überschreiten. Der Einsatz von Besen oder rotierenden Walzenbürsten auf Grünstreifen ist nicht zu empfehlen. Um zu verhindern, dass die Oberfläche abgetragen oder sogar zerstört wird, sollte ein Schneeschieber verwendet werden. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Hinweise im Amtsblatt Nr. 9 vom 20.10.2018.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig einzusetzen. Auftauende Mittel wie z.B. Salz dürfen nur in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen mit abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung erzielt werden kann oder an gefährlichen Stellen, die an Gehwege angrenzen (z.B. Treppen, Rampen etc.) verwendet werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger oder mit anderen auftauenden Mitteln vermischter Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind jeweils nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu beseitigen.

Was gilt bei Gehwegen und sonstigen Flächen mit Promenadengrandoberflächen?

Bei Wurzelhebungen in Gehwegflächen ist eine Reparatur mit Betonplatten oder Pflastersteinen oft nicht möglich. Daher gibt es viele Bereiche, bei denen eine wassergebundene Decke aus Promenadengrund hergestellt worden ist. Beispielhaft seien hier Ludwig-Richter-Straße, Lindenallee, Ahornallee und Fichteallee genannt. Die kleinen Kiesel der Promenadengrandoberflächen gewährleisten die Begehrbarkeit bei Regen und Feuchtigkeit, verringern die Anhaftung von Feinanteilen der Grandmischung an den Schuhen und vermindern bei Trockenheit die Staubbildung auf der Oberfläche. Um eine lange Lebensdauer der Oberflächen zu gewährleisten, beachten Sie bitte beim Winterdienst folgende Pflegehinweise:

- Im gefrorenen Zustand kann die Oberfläche mit einem handgeführten Schneeschieber oder auch mit einem maschinellen Schneeschieber gereinigt werden. Das Bearbeiten der Oberflächen mit einem Motorbesen/ einer Motorbürste ist nicht zulässig.

- Eis sollte nicht gewaltsam entfernt, sondern durch Streuen von Sand abgestumpft werden.
- Bei Schneefall auf nicht gefrorenen Oberflächen und in der Auftauperiode ist Vorsicht geboten. Dann sollte nur vorsichtig mit dem handgeführten Schneeschieber gereinigt und darauf geachtet werden, dass die Oberfläche nicht zerstört wird (ggf. danach die Kiesel mit der Harke wieder gleichmäßig verteilen). Mit Maschinen darf der Schnee in diesen kritischen Witterungsphasen nicht geräumt werden, weil hierdurch die obere Promenadengrandschicht zerstört wird.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

http://www.birkenwerder.de/uploads/tx_3bdocs/2010-07-16_

Strassenreinigungssatzung_mit_Unterschrift.pdf

Mit Gesang und Gebäck – Senioren aus Birkenwerder genießen ihre Weihnachtsfeier



Der Freizeitchor unter der Leitung von Erika Schürhoff stimmt die Gäste mit weihnachtlicher Musik auf den Advent ein

Trotz des vollen Terminkalenders in der Vorweihnachtszeit haben es sich über 100 Damen und Herren nicht nehmen lassen, pünktlich zur Weihnachtsfeier zu erscheinen, die wie jedes Jahr vom Seniorenbeirat in der Mehrzweckhalle der Pestalozzi-Grundschule ausgerichtet wurde. Am Mittwochnachmittag, 5. Dezember, haben sich die Gäste auf das bevorstehende Fest eingestimmt.

„Der ist doch wirklich hübsch geworden“, lobt Helga Ruthsatz die Bastelarbeit der Grundschüler. Die selbst kreierte Engel aus Holz sind gleichmäßig auf den Tischen verteilt, neben vielen weiteren Geschenken für die Senioren, die unter anderem in den Kitas der Gemeinde

angefertigt wurden. Unterstützung erfahren die Gäste auch von der 17-jährigen Alina und dem 18-jährigen Max, die über den Jugendclub ihre Hilfe angeboten haben. Während der Feier gehen sie geduldig durch die Reihen und schenken bei Bedarf Kaffee nach. „Das macht der junge Mann so toll, er ist ganz konzentriert bei der Sache“, schwärmen einige ältere Damen. Im Laufe des Nachmittages werden etwa 200 Tassen Kaffee getrunken, schätzt Petra Seeger vom Seniorenbeirat. „Da ist es schön, dass die Jugendlichen uns unterstützen.“ Auf den Tischen steht allerlei Gebäck: Von Spekulatius über Lebkuchen bis zur Stolle ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Kulturelle Beiträge lieferten der Freizeitchor Birkenwerder und eine Tanzgruppe aus Oranienburg.

Doch bevor genascht werden darf, singen alle gemeinsam mit dem Freizeitchor Birkenwerder den Klassiker Fröhliche Weihnacht. Erika Schürhoff begleitet die Sänger wie gewohnt souverän am Klavier, bevor sie als Dirigentin für weitere Lieder nach vorne tritt. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates Dietmar von Prondzinsky ist froh, unter den Gästen auch Bürgermeister Stephan Zimniok sowie die Landtagsabgeordnete Inka Gossmann-Reetz begrüßen zu dürfen, die ihre Teilnahme mit Freude zugesagt hatten. Dietmar von Prondzinsky wünscht sich, dass der Seniorenbeirat im kommenden Jahr noch mehr Zulauf kriegt. „Ohne Ehrenamt läuft es einfach nicht“, findet auch Helga Ruthsatz.

Neben dem Freizeitchor hat Petra Seeger noch einen zweiten kulturellen Beitrag organisiert: Die Hip-Hop-Gruppe der Oranienburger Tanzschule Peggy Heinemann. „Wir möchten jedes Jahr ein bisschen was Neues haben“, erklärt sie. „Ich bin positiv überrascht, dass dieses Jahr so viele Senioren gekommen sind“, resümiert Petra Seeger. „Dabei haben doch vorher viele gesagt, ihr Terminkalender sei schon voll.“

Text/Foto: ww

TERMINE

Sitzungstermine

15.01.2019	18:00 Uhr	Vergabe Gemeindevertretung	öffentlich
15.01.2019	18:30 Uhr	Ortsentwicklungsausschuss	öffentlich
17.01.2019	18:30 Uhr	Lenkungsgruppe Klimaschutz	öffentlich
22.01.2019	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
29.01.2019	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich

Energiesprechstunde

08.01.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
15.01.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
22.01.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303
29.01.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 303

Schiedsstelle

08.01.2019	16:00 – 18:00 Uhr	Raum 204
------------	-------------------	----------

SERVICE

Raum- und Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Birkenwerder und deren Einrichtungen und Institutionen
 Hauptstraße 34, 16547 Birkenwerder,
 Tel. 0 33 03 / 290-0, Fax 03303/ 290 200, www.birkenwerder.de

Amt /Sachgebiete	Name	Zimmer	Telefon	E-Mail
Bürgermeister	Stephan Zimniok	205	290-129	zimniok@birkenwerder.de
Amt Inneres und Soziales				
Büro Bürgermeister Ortsmarketing Öffentlichkeitsarbeit	Dana Thyen	206	290-128	thyen@birkenwerder.de
Poststelle/Sekretariat	Petra Paepke	207	290-127	paepke@birkenwerder.de
Personal	Jana Weiß	201	290-131	weiss@birkenwerder.de
	Elena Glöck	201	290-151	gloeck@birkenwerder.de
Archiv	Kristina Pfennig	001	290-146	pfennig@birkenwerder.de
Sitzungsdienst	Sophie Frieese	302	290-142	frieese@birkenwerder.de
FB-Ltg. Bildung & Soziales	Elvira Zocher	208	290-135	zocher@birkenwerder.de
Bildung und Soziales	Doreen Wilke	208	290-137	wilke@birkenwerder.de
FB-Ltg. Recht, Sicherheit+Ordng.	Susan Gehring	209	290-136	gehring@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Martin Hafemann	210	290-133	hafemann@birkenwerder.de
Ordnungsamt	Stephan Beier	210	290-134	beier@birkenwerder.de
Gewerbe/Feuerwehr	Sabine Manske	211	290-125	manske@birkenwerder.de
Amt Finanzen				
Kämmerei Amtsleitung	Marei Graichen	104	290-149	graichen@birkenwerder.de
Beschaffung	Christian Bathe	100	290-148	bathe@birkenwerder.de
Kassenleiterin	Doreen Zeuch	107	290-110	zeuch@birkenwerder.de
Stellv. Kassenleiterin	Natalia Frank	106	290-108	frank@birkenwerder.de
Vollstreckung	Andrea Lange	106	290-109	lange@birkenwerder.de
Buchhaltung	Ulf Voigt	105	290-123	voigt@birkenwerder.de
Steuern	Birgit Wendel	102	290-115	wendel@birkenwerder.de
Liegenschaften	Mirko Smentek	103	290-114	smmentek@birkenwerder.de
Gebäudemanagement	Detlef Köppen	101	290-113	koeppen@birkenwerder
Gebäudesanierung	Markus Bernhardt	101	290-112	bernhardt@birkenwerder.de
EDV	Heiko Hering	109	290-107	hering@birkenwerder.de
Amt Bauen				
Bauamtsleiter	Jens Kruse	112	290-104	kruse@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Sigrid Zamecki	111	290-143	zamecki@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Juliane Groth	111	290-140	groth@birkenwerder.de
Stadtplanung	Dandy Schlieffe	108	290-139	schlieffe@birkenwerder.de
Tiefbau	Sabine Konschake	114	290-105	konschake@birkenwerder.de
Straßenunterhalt	Michael Poppe	115	290-126	poppe@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Christine Klauke	313	290-144	klauke@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Lars Miels	313	290-141	miels@birkenwerder.de
Hoch-/Tiefbau	Peter Umierski	313	290-145	umierski@birkenwerder.de
Bauverwaltung	Melanie Kiehl	303	290-121	kiehl@birkenwerder.de
Klimaschutzmanager	Martin Thiele	303	290-138	thiele@birkenwerder.de
Umwelt	Hilmar Schütte	113	290-132	schuette@birkenwerder.de

	Name	Telefon	E-Mail
Tourismusbüro und Öffentlichkeitsarbeit			
Bahnhofsgebäude, Clara-Zetkin-Straße 13	Simone Schreck	596 06 58 290 147	tourismus@birkenwerder.de
Kinder, Jugend, Bildung			
Bibliothek, Summter Straße 4	Regina Oergel	40 27 09	oergel@birkenwerder.de
Kindergarten Birkenpils, Burgstellenweg 14	Einrichtungs- leiterin: Elke Will	50 94 18	kita-birkenpils@birkenwerder.de
Kindergarten Rumpelstilzchen, Humboldtallee 27	Einrichtungs- leiterin: Kathrin Roggan	40 38 01	kita-rumpelstilzchen@birkenwerder.de
Kindergarten Festung Krümelstein, Summter Straße 2	Einrichtungs- leiterin: Christiane Baierl	50 94 72	kita-kruemelstein@birkenwerder.de
Hort Birkenhaus, Hauptstraße 59	Einrichtungs- leiterin: Sylvia Weiß	40 22 63	hort-birkenhaus@birkenwerder.de
Integrativ-kooperative Grundschule Pestalozzi Hauptstraße 61	Schulleiter: Uwe Stapel	40 28 13	grundschule@birkenwerder.de
	Sekretariat: Edeltraut Arndt	40 28 13	arndt@birkenwerder.de
Kinder- und Jugend- freizeithaus CORN (KFJH CORN) Hauptstraße 112	Jürgen Baer	50 49 33	baer@birkenwerder.de jugendfreizeithaus@birkenwerder.de
Bauhof			
Am Waldfriedhof 1	Bauhofleiter: Peter Richter	290-714	richter@birkenwerder.de
Friedhofsverwaltung			
Am Waldfriedhof 1	Catherine Brauner	290-716	brauner@birkenwerder.de
Schiedsstelle			
Die Schiedsstelle tagt weiterhin im Rathaus in der Hauptstraße 34.			
Hauptstraße 34	Oliver Abraham	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
	Susanne Kohl	290-122	schiedsstelle.birkenwerder@web.de
Behinderten Beauftragte			
	Ute Bartels	29 56 16	bartels@birkenwerder.de
Feuerwehrwache			
Hauptstraße 61			
Gemeindewehrführer Alexander Röseler		40 23 33	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Wolfgang Lange		21 17 06	Fax: 21 17 04
stellv. Gemeindewehrführer Marcel Manske		21 17 06	Fax: 21 17 04
Einwohnermeldeamt & Melderegister			
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Einwohnermeldeamt		528 528	ema@hohen-neuendorf.de
Standesamt Hohen Neuendorf			
16540 Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2			
Personenstandswesen	Kerstin Höhnel	528 120	hoehnel@hohen-neuendorf.de
Standesbeamtin	Daniela Rutter	528 167	rutter@hohen-neuendorf.de
Polizeiwache			
Berliner Straße 55, 16761 Hennigsdorf 033 02 / 803-0			

Ansprechpartner, Durchwahlnummern und E-Mailkontakt zur Gemeinde Birkenwerder finden Sie auch unter:
www.birkenwerder.de/buerger/gemeindeverwaltung